

BVGer B-4945/2012 vom 25. August 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4945_2012

FR: TAF B-4945/2012 du 25 août 2014

IT: TAF B-4945/2012 del 25 agosto 2014

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 in Verbindung mit Art. 33 Bst. d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der schweizerischen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA. Im Streit liegt die Verfügung der IVSTA (Vorinstanz) vom 29. August 2012. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG besteht nicht. Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der Verfügung vom 29. August 2012 berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.3

Auf die frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG und Art. 52 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren VwVG; SR 172.021) eingereichte Beschwerde ist, nachdem auch der einverlangte Kostenvorschuss rechtzeitig überwiesen wurde, einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin arbeitete vor Eintritt der Invalidität als Grenzgängerin in der Schweiz. Wie in der Zuständigkeitsregelung des Art. 40 Abs. 2 IVV hierfür vorgesehen, hat die kantonale IV-Stelle, in deren Tätigkeitsgebiet die Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Grenzgängerin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, in korrekter Weise die Anmeldung für Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung entgegengenommen und geprüft, während die Vorinstanz die angefochtene Verfügung vom 29. August 2012 erlassen hat.

E. 3

Vorab ist zu prüfen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin ist deutsche Staatsangehörige und lebt in Deutschland, weshalb das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) zur Anwendung gelangt. Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage des Art. 8 FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) Anhangs II ("Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit") des FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien untereinander insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.1; nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71), und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.11; nachfolgend: Verordnung Nr. 574/72), oder gleichwertige Vorschriften an. Dabei ist im Rahmen des FZA auch die Schweiz als "Mitgliedstaat" im Sinne dieser Koordinierungsverordnungen zu betrachten (Art. 1 Abs. 2 Anhang II des FZA). Dass die im FZA erwähnten Verordnungen - insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (SR 0.831.109.268.1) - am 1. April 2012 durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit abgelöst worden sind, ändert vorliegend an der Geltung des schweizerischen Rechts nichts (vgl. hierzu auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-194/2013 vom 22. Juli 2013 E. 3.1, B-8566/2010 vom 15. August 2013, E. 6.1 und C-3985/2012 vom 25. Februar 2013 E. 2.1). Nach Art. 40 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1408/71 ist die vom Träger eines Staates getroffene Entscheidung über die Invalidität eines Antragstellers für den Träger eines anderen betroffenen Staates nur dann verbindlich, wenn die in den Rechtsvorschriften dieser Staaten festgelegten Tatbestandsmerkmale der Invalidität in Anhang V dieser Verordnung als übereinstimmend anerkannt sind. Eine solche anerkannte Übereinstimmung besteht für das Verhältnis zwischen einzelnen EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz nicht. Der Invaliditätsgrad bestimmt sich daher auch im Geltungsbereich des FZA nach schweizerischem Recht (BGE 130 V 253 E. 2.4).

E. 3.2

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 29. August 2012) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 3.3

Weiter sind in zeitlicher Hinsicht - vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (Urteil

des Bundesgerichts 8C_419/2009 vom 3. November 2009 E. 3.1, BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; BGE 130 V 445). Am 1. Januar 2008 sind im Rahmen der 5. IV-Revision Änderungen des IVG und anderer Erlasse wie des ATSG in Kraft getreten. Diese Revision brachte für die Invaliditätsbemessung keine substantziellen Änderungen gegenüber der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Rechtslage, so dass die zur altrechtlichen Regelung ergangene Rechtsprechung weiterhin massgebend ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_373/2008 vom 28. August 2008 E. 2.1).

E. 4

Die Beschwerdeführerin beantragt in der Hauptsache, die Verfügung der Vorinstanz vom 29. August 2012 sei für nichtig zu erklären. Zur Begründung macht sie eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs geltend, indem die Vorinstanz weder zum Rückweisungsauftrag des Bundesverwaltungsgerichts noch zu den Einwänden der Beschwerdeführerin vom 14. Februar 2012 Stellung genommen habe.

E. 4.1

Nach der Rechtsprechung bewirkt die Fehlerhaftigkeit einer Verfügung in der Regel deren Anfechtbarkeit, nicht aber deren Nichtigkeit (BGE 98 Ia 568 E. 4, 132 II 21 E. 3.1). Eine Verfügung ist dann nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (Evidenztheorie; vgl. BGE 133 II 366 E. 3.2, 130 III 430 E. 3.3). Als Nichtigkeitsgrund fallen namentlich die funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht. Die Nichtigkeit ist jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten; sie kann auch im Rechtsmittelweg festgestellt werden (BGE 132 II 342 E. 2.1, 132 II 21 E. 3.1 m.w.H.). Eine nichtige Verfügung entfaltet keinerlei Rechtswirkung und kann daher auch nicht Anfechtungsobjekt einer Beschwerde sein. Auf eine Beschwerde wäre daher in einem solchen Fall nicht einzutreten, die Nichtigkeit der Verfügung jedoch im Dispositiv festzustellen (vgl. BGE 132 II 342 E. 2.3 m.w.H.).

E. 4.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 42 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG und Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst das Recht der Parteien auf Teilnahme am Verfahren sowie auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. Dazu gehört auch deren Recht, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden, Einsicht in die Akten nehmen zu können (vgl. Art. 26 VwVG) und die Pflicht der Behörden, den Entscheid zu begründen (BGE 134 I 83 E. 4.1, E. 3.3, BGE 132 V 368 E. 3.1). Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein Verwaltungsakt so abgefasst sein, dass die Betroffenen ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (BGE 125 II 369 E. 2c, BGE 124 V 180 E. 1a). Dies ist nur dann möglich, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz ein Bild über die Tragweite des Entscheids machen können. Demnach müssen in jedem Fall die Überlegungen angeführt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt, wobei sie sich jedoch auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf. Erforderlich ist, dass sich aus der

Gesamtheit der Begründung ergibt, weshalb die Behörde den Vorbringen der Partei nicht folgen konnte (BGE 122 IV 8 E. 2c). Das Begründungsmass richtet sich im Weiteren nach der Eingriffsschwere, der Komplexität des Sachverhaltes und der rechtlichen Fragen, den Entscheidungsspielräumen und der Stellung der verfügenden Behörde (vgl. zum Ganzen Urs Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz. 1396 ff.).

E. 4.3

In der (immerhin 4.5 Seiten langen) Begründung der angefochtenen Verfügung vom 29. August 2012 erklärte die Vorinstanz, sie habe gestützt auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2009 weitere Abklärungen veranlasst. In der Folge gab sie die aus diesen Abklärungen resultierenden Arbeitsunfähigkeiten sowie die entsprechende Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode jeweils für die Zeitspannen ab Dezember 2005 sowie ab Januar 2007 wieder. Im Weiteren verwies sie hinsichtlich der Einwände der Beschwerdeführerin vom 14. Februar 2012 auf die eingeholte RAD-Stellungnahme vom 24. Februar 2012. Diese Stellungnahme erhielt die Beschwerdeführerin im Rahmen der ihr mit Schreiben der kantonalen IV-Stelle vom 30. August 2012 zugestellten Verfahrensakten Kenntnis (IV-Akt. 120). Offenbar war es der Beschwerdeführerin anhand der Verfügungsbegründung sowie der ihr zugestellten vorinstanzlichen Akten ohne Weiteres möglich, in ihrer Beschwerde sachgerechte Rügen vorzubringen. Unter diesen Umständen ist keine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs auszumachen.

E. 4.4

Zu vermerken bleibt, dass auch eine ungenügende, das heisst eine nicht vollständige oder nicht nachvollziehbare Begründung der angefochtenen Verfügung nach der Evidenztheorie ohnehin lediglich deren Anfechtbarkeit, nicht aber deren Nichtigkeit bewirken würde. Entsprechend ist der Antrag der Beschwerdeführerin, die angefochtene Verfügung vom 29. August 2012 sei für nichtig zu erklären, abzuweisen.

E. 5

Unter dem Eventualstandpunkt beantragt die Beschwerdeführerin, die angefochtene Verfügung vom 29. August 2012 sei aufzuheben und ihr weiterhin eine ihrer effektiven gesundheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit entsprechende Rente samt Zusatzrenten und Verzugszins zu 5 % zu vergüten. Die Vorinstanz beantragt die Bestätigung ihrer Verfügung vom 29. August 2012, mit der sie der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. März 2006, befristet bis zum 31. März 2007, eine halbe Invalidenrente sowie die entsprechende Ehegatten- und Kinderrente zusprach und die Rentenansprüche mit Wirkung ab dem 1. April 2007 aufhob. Es ist deshalb vom Bundesverwaltungsgericht nachfolgend zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht die bisherigen Rentenansprüche der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. März 2006 auf eine halbe Rente reduziert sowie anschliessend ab dem 1. April 2007 aufgehoben hat.

E. 5.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit ist zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat (Art. 88a Abs. 2 IVV).

E. 5.2

Ein Revisionsgrund ergibt sich aus jeder wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 343 E. 3.5, m.w.H.). Dagegen ist die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhalts kein Revisionsgrund; unterschiedliche Beurteilungen sind revisionsrechtlich nur dann beachtlich, wenn sie von Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse zeugen (siehe nur BGE 115 V 313 E. 4a/bb mit Hinweisen; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 204 E. 3a). Identisch gebliebene Diagnosen schliessen eine revisionsrechtlich erhebliche Steigerung des tatsächlichen Leistungsvermögens (Arbeitsfähigkeit) grundsätzlich nicht aus. Dies gilt namentlich dann, wenn der Schweregrad eines Leidens sich verringert hat oder es der versicherten Person gelungen ist, sich besser an das Leiden anzupassen. Ob eine derartige tatsächliche Änderung vorliegt oder aber eine revisionsrechtlich unbeachtliche abweichende ärztliche Einschätzung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Gesundheitszustands, bedarf auch mit Blick auf die mitunter einschneidenden Folgen für die versicherte Person einer sorgfältigen Prüfung. Dabei gilt der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit; die blossе Möglichkeit einer Verbesserung tatsächlicher Art genügt nicht (Urteil des Bundesgerichts 9C_88/2010 vom 4. Mai 2010 E. 2.2.2 mit Hinweis).

E. 5.3

Ob eine unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten erhebliche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch den Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten, der versicherten Person eröffneten rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung respektive des Einspracheentscheids; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4). Damit ist vorliegend grundsätzlich der Sachverhalt, wie er sich im Zeitpunkt der rentenzusprechenden Verfügung vom 16. September 2002 (Ausgangszeitpunkt) präsentierte, zu vergleichen mit jenem im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 29. August 2012 (revisionsrechtlicher Vergleichszeitpunkt).

E. 6

Nachdem die Beschwerdeführerin im vorliegenden Revisionsverfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht gelangt ist und jenes im Urteil C-3856/2007 vom 31. August 2009 die Angelegenheit mit verbindlichen Anweisungen zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen hat (IV-Akt. 79; Sachverhalt Bst. C), ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren insbesondere zu klären, ob die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung dem Rückweisungsauftrag des Bundesverwaltungsgerichts gemäss dem erwähnten Urteil vom 31. August 2009 nachgekommen ist. Im Weiteren sind die von der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren erhobenen Rügen zu beurteilen.

E. 6.1

In seinem Urteil vom 31. August 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht befunden, es sei näher abzuklären, wieso die Praxis (Arbeitsversuch) und die Theorie (Gutachten) zwei

völlig verschiedene Ergebnisse liefern, und der Vorinstanz aufgetragen, ein aktuelles medizinisches Gutachten inklusive einer neuropsychologischen Expertise einzuholen, das sich unter Mitberücksichtigung der medizinischen Vorakten und der sich teilweise widersprechenden arbeitsmedizinischen Beurteilungen über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und dessen Auswirkung auf ihre Arbeitsfähigkeit ausspreche. Zudem sei nach Möglichkeit ein neuer Arbeitsversuch durchzuführen, den die Vorinstanz zu analysieren und umfassend zu dokumentieren habe. Sofern diese neuen Abklärungen eine reduzierte Arbeitsfähigkeit ergeben sollten, sei ein Einkommensvergleich durchzuführen.

E. 6.2

Diesem Auftrag entsprechend hat die Vorinstanz in der Folge die Durchführung eines Arbeitsversuchs bei der G._____ für die Zeit vom 28. April 2010 bis (faktisch) zum 21. Mai 2010 veranlasst, der in dem Bericht vom 28. Juni 2010 durch die G._____ dokumentiert wurde (IV Akt. 93 f.), sowie das I._____ -Gutachten vom 29. September 2011 eingeholt (IV-Akt. 107). Während die G._____ aus dem erwähnten Arbeitsversuch schloss, die Beschwerdeführerin könne nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden und eine alternative Möglichkeit in einem geschützten Bereich offen liess (Sachverhalt Bst. D.c), kam die I._____ im Gutachten vom 29. September 2011 zum Schluss, die Beschwerdeführerin sei in jeder beruflichen Tätigkeit seit dem 1. Januar 2007 zu 50 % arbeitsfähig. In der Zeit von Ende November 2005 bis zum 1. Januar 2007 habe eine 60% ige Arbeitsunfähigkeit bestanden. Die Annahme einer höheren Beeinträchtigung sei aus gesamtmedizinischer Sicht unter Berücksichtigung der zumutbaren Willensanstrengung nicht plausibel (Sachverhalt Bst. D.d). Damit haben die durch die Vorinstanz neu eingeholten Abklärungen wiederum völlig verschiedene Ergebnisse mit Blick auf die Praxis (Arbeitsversuch) sowie die Theorie (Gutachten) geliefert. Die der Vorinstanz durch das Bundesverwaltungsgericht aufgetragene Prüfung der diesbezüglichen Gründe respektive Analyse des Arbeitsversuchs hat jene im Auftrag vom 30. August 2010, Bst. D, Ziff. 1 der I._____ übertragen (vgl. IV Akt. 102).

E. 6.3

Die I._____ ging in ihrem Gutachten vom 29. September 2011 (IV Akt. 107) in nur einigen Passagen auf den Arbeitsversuch der Beschwerdeführerin in der G._____ ein. So führte sie die Ergebnisse des Schlussberichts in der Zusammenfassung der Aktenlage auf der Seite 9 auf. Im Hauptgutachten auf der Seite 15 erwähnte sie, die aktuelle Begutachtung habe sich zu den widersprechenden arbeitsmedizinischen Beurteilungen und dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin auszusprechen. Auf der Seite 17 notierte die I._____, gemäss der aktuellen Arbeitgeberin könne die Beschwerdeführerin maximal an zwei Tagen pro Woche morgens arbeiten. Derselben Ansicht sei auch die Beschwerdeführerin. Im Widerspruch hierzu hätten die Experten der G._____ auf das Fehlen jeglicher Arbeitsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt geschlossen. Zu beachten sei schliesslich, dass die Beschwerdeführerin bis zu der Geburt ihrer Tochter vom (...) 2002 während rund einem Jahr zu 50 % als Sekretärin tätig gewesen sei. Auf der Seite 24 ergänzte sie, es sei nicht einzusehen, weshalb die Beschwerdeführerin lediglich an zwei Arbeitstagen eine Arbeitsfähigkeit von jeweils vier Stunden aufweise, an den anderen Arbeitstagen aber gänzlich arbeitsunfähig sei. Als Antwort auf die Aufforderung der Vorinstanz in der Ziffer 7.7 des Gutachtens, umfassend zu dem abgebrochenen Arbeitsversuch im kaufmännischen Bereich Stellung zu nehmen, verwies die I._____ lediglich auf ihre vorangehenden Ausführungen (I._____ -Gutachten, S. 25).

E. 6.4

Insgesamt fehlt damit im I. _____-Gutachten eine detaillierte Auseinandersetzung mit den praktischen Arbeitserfahrungen der Beschwerdeführerin respektive dem durch die G. _____ dokumentierten, abgebrochenen Arbeitsversuch. Die Schlussfolgerung der G. _____, die Beschwerdeführerin könne nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden, wobei eine alternative Möglichkeit allenfalls in einem geschützten Bereich bestehe (vgl. Sachverhalt Bst. D.c), haben die Gutachter in ihrer Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nicht in nachvollziehbarer Weise berücksichtigt. Indem sie lediglich die Angaben zum Arbeitsversuch sowie zu der aktuellen beruflichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin verschiedentlich in ihre Beurteilung einfliessen liessen, kamen sie dem Auftrag der Vorinstanz, zu den vom Bundesverwaltungsgericht angegebenen Punkten Stellung zu nehmen, nicht ausreichend nach. Die von der eigenen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit abweichende Einschätzung durch die Experten der G. _____ hat die I. _____ in ihrem Gutachten allenfalls implizit kritisiert, indem sie darauf hinwies, dass jene mit der aktuellen sowie der früheren, bis zu der Geburt ihrer Tochter vom (...) 2002 während rund einem Jahr ausgeübten Berufstätigkeit der Beschwerdeführerin nicht zu vereinbaren sei. Tatsächlich zeige die Beschwerdeführerin, dass sie durchaus in der Lage sei, im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. In diesem Zusammenhang sind jedoch die besonderen Umstände der aktuell ausgeübten beruflichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen. So beschrieb die Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin, H. _____ der D. _____, am 18. Mai 2010 eine schwankende Leistungsfähigkeit. Die Beschwerdeführerin könne jeweils lediglich 3 bis maximal 3.5 Stunden gute und effiziente Arbeit leisten. Anschliessend müsse sie die Beschwerdeführerin jeweils bis auf 4 Stunden leichtere Arbeiten verrichten lassen oder sie nach Hause schicken, wenn diese nichts mehr zu leisten vermöge. Mehr als das aktuelle 20 % Arbeitspensum könne die Beschwerdeführerin nicht verrichten (IV-Akt. 94). Auch im Fragebogen für Arbeitgebende vom 7. März 2008 vermerkte H. _____, sie habe die Beschwerdeführerin oftmals wegen Schwindel und Unkonzentriertheit nach Hause geschickt und könne deshalb die Daten der Absenzen nicht mehr genau rekonstruieren. Arbeiten, die eine höhere Konzentration erfordern, würde sie mit der Beschwerdeführerin jeweils gleich zu Beginn des Arbeitsmorgens besprechen. Nach 2.5 bis 3 Stunden könne sie keine höheren Leistungen mehr erwarten und beschäftige die Beschwerdeführerin mit leichteren Tätigkeiten. Obwohl sie mit der Beschwerdeführerin zufrieden sei, stelle sie sich sehr oft auf deren jeweiligen Gesundheitszustand ein (IV-Akt. 73). In beiden Schreiben betonte H. _____, sie sei als Arbeitgeberin aussergewöhnlich verständnis- und rücksichtsvoll. Aus den Akten ist schliesslich zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin jeweils die von ihr effektiv geleisteten Arbeitsstunden notiert und der Arbeitgeberin jeden Monat eine entsprechende Rechnung zustellt (vgl. IV-Akt. 54). Die monatlichen AHV-pflichtigen Einkommen der Beschwerdeführerin weisen denn auch regelmässige Schwankungen auf. Offenbar genießt die Beschwerdeführerin somit in ihrer aktuellen Tätigkeit eine gewisse Flexibilität, die gesundheitsbedingten Leistungsschwankungen Rechnung trägt. Das aktuell geleistete und daher als zumutbar zu betrachtende Arbeitspensum kann damit nicht ohne Weiteres auf jede andere berufliche Tätigkeit des ersten Arbeitsmarkt übertragen werden. Im Weiteren darf - entgegen der Annahme der I. _____ - aus den zwei halben Arbeitstagen pro Woche nicht ohne genauere Prüfung geschlossen werden, die Beschwerdeführerin vermöge die gesamte Woche über halbtags zu arbeiten. Schliesslich fehlen hinsichtlich der im I. _____-Gutachten erwähnten Berufstätigkeit der Beschwerdeführerin in der Zeit von 2001 bis zum (...) 2002,

insbesondere den während dieser Zeit erbrachten Leistungen sowie krankheitsbedingten Absenzen, genauere Angaben in den vorliegenden Akten. Nachdem vorliegend eine allfällige Verbesserung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin in der Zeit vom 16. September 2002 (Ausgangszeitpunkt) und dem 29. August 2012 (revisionsrechtlicher Vergleichszeitpunkt) streitig und zu prüfen ist (vgl. E. 5.3, Abs. 2), hätten indessen auch genauere Angaben zu den beruflichen Leistungen der Beschwerdeführerin vor (...) 2002 für das vorliegende Beschwerdeverfahren keinerlei praktische Bedeutung.

E. 6.5

Die Vorinstanz hat sich im Vorbescheidverfahren ebenfalls nicht mit den unterschiedlichen Ergebnissen des Arbeitsversuchs sowie der eingeholten Begutachtung ausführlich auseinander gesetzt. Sie beschränkte sich darauf, den RAD anzufragen, ob die I. _____ auf die vom Bundesverwaltungsgericht monierten Punkte eingegangen sei und diese kommentiert habe, was jener am 2. November 2011 bejahte (IV-Akt. 109). Sowohl in der Begründung des Vorbescheids vom 18. Januar 2012 (IV-Akt. 111) als auch der angefochtenen Verfügung vom 29. August 2012 (IV-Akt. 121) fehlt alsdann jegliche Bezugnahme auf den durch die Vorinstanz durchgeführten, dokumentierten Arbeitsversuch der Beschwerdeführerin in der G. _____. Stattdessen scheint die Vorinstanz für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit in einer beruflichen Tätigkeit ausschliesslich auf die Ergebnisse des I. _____-Gutachtens abgestellt zu haben. Es ist damit nicht erkennbar, dass die Vorinstanz dem Rückweisungsauftrag des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom C-3856/2007 vom 31. August 2009 nachgekommen wäre. Die durch die Vorinstanz neu eingeholten Abklärungen haben die Differenzen zwischen den effektiven Arbeitsleistungen der Beschwerdeführerin und dem ihr medizinisch attestierten Leistungsvermögen nicht bereinigt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht C-3856/2007 vom 31. August 2009 E. 5.2).

E. 6.6

Schliesslich ist die Rüge der Beschwerdeführerin, wonach die Beurteilung ihrer Arbeitsfähigkeit durch die I. _____ teilweise auf Erfahrungszahlen, anstatt auf medizinischen Abklärungen beruhe, nicht gänzlich von der Hand zu weisen. So schreiben die I. _____-Gutachter auf der Seite 24 des Gutachtens, die Annahme einer andauernden Arbeitsunfähigkeit von 80 % sei nicht plausibel und widerspreche der allgemeinen medizinischen Erfahrung mit Patienten nach cerebrovaskulären Ereignissen. Die Gutachter seien sich bewusst, dass die Einschätzung einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bei Vigilanzstörung nicht im Sinne einer genauen Messung, sondern nur im Sinne einer Schätzung vollzogen werden könne. Sie würden davon ausgehen, es sei bis Ende November 2005 eine Arbeitsunfähigkeit von 80 %, bis zum 1. Januar 2007 von 60 % sowie anschliessend von 50 % verblieben. Eine höhere Arbeitsunfähigkeit sei nicht plausibel. Aus diesem Grund durfte die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 29. August 2012 nicht ohne genauere Prüfung der unterschiedlichen Ergebnisse, welche die Theorie (Gutachten) und die Praxis (Arbeitsversuch) lieferte, leichthin auf die Ergebnisse des I. _____-Gutachtens vom 29. September 2011 abstellen. Des Weiteren ist an den bereits mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3856/2007 vom 31. August 2009 erlassenen Anweisungen festzuhalten. Es verbleibt nach wie vor zu klären, weshalb die Praxis (Arbeitsversuch) und die Theorie (Gutachten) zwei völlig verschiedene Ergebnisse liefern. Ein allfälliges Abstellen ausschliesslich auf die (medizinisch-theoretischen) Ergebnisse des Gutachtens bedürfte angesichts der vorliegenden, besonderen Umstände einer eingehenden

Erläuterung.

E. 7

Nachdem die Sachlage vorliegend in arbeitsmedizinischer Hinsicht, trotz der zusätzlich vorgenommenen Abklärungen der Vorinstanz, abklärungsbedürftig verblieb, verletzt eine Rückweisung der Angelegenheit weder den Untersuchungsgrundsatz noch das Gebot eines einfachen und raschen Verfahrens (vgl. BGE 122 V 163 E. 1d sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3856/2007 vom 31. August 2009 E. 6). Die Beschwerde ist deshalb teilweise gutzuheissen, die Verfügung vom 29. August 2012 aufzuheben und die Sache zur Bereinigung der Differenzen, welche vorliegend die Praxis (Arbeitsversuch) sowie die Theorie (Gutachten) aufwerfen, zurückzuweisen.

E. 8

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Eine Rückweisung gilt praxismässig als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (BGE 132 V 215 E. 6), sodass der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.- der Beschwerdeführerin auf ein von ihr anzugebendes Konto zurückzuerstatten ist.

E. 9

Die obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. VGKE Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz. Ihr Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Die Parteientschädigung ist deshalb nach Ermessen, unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwands sowie in Anbetracht vergleichbarer Fälle auf Fr. 2'800.- (inklusive Auslagen) festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Nicht zu entschädigen ist die Mehrwertsteuer (Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009; MWSTG SR 641.20).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.